

Außenbereichssatzung

über die Zulässigkeit

von Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 6 BauGB

für den bebauten Bereich „Bodelschwinghstraße“

Außenbereichssatzung für den Bereich „Bodelschwinghstraße“

Aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) – zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl 4147) - sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) – in der z. Z. gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Hopsten in seiner Sitzung vom 28.04.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Außenbereichssatzung gilt für den Bereich, der in der beigefügten **Anlage** als Satzungsgebiet im Maßstab 1:2.000 dargestellt ist. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben i. S. d. § 29 Abs. 1 BauGB, die Wohnzwecken dienen, nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 i. V. m. § 35 Abs. 6 BauGB.

Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung des Flächennutzungsplans über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3 Nähere Bestimmungen

1. Wohnzwecken dienenden Bauvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan widersprechen oder sie die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
2. Es sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig.
3. Vergnügungsstätten sind unzulässig.
4. Bisläng unbebaute Grundstücke, die erstmalig bebaut werden sollen, müssen eine Mindestgröße von 1.000 m² aufweisen.
5. Pro Gebäude sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

6. Innerhalb des mit Dreiecken gekennzeichneten Bereichs ist der Lärmpegelbereich III bei der Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zu berücksichtigen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 35 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Hopsten, den 02.05.2022

gez.

Kleine-Harmeyer

.....

Der Bürgermeister